

II-5269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl.16.930/94-1/10/88

WIEN, 1988 09 06  
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.  
Wolf Helmut und Kollegen Nr. 2441/J  
vom 7. Juli 1988 betreffend Vollziehung  
des Forstgesetzes

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1017 W i e n

2470/AB  
1988-09-07  
zu 2441/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wolf Helmut und Kollegen Nr. 2441/J betreffend Vollziehung des Forstgesetzes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Von den Fragestellern wird in der Anfrage darauf hingewiesen, daß seit Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 ein "teilweise krasses Vollzugsdefizit" herrsche. Ich darf daher darauf hinweisen, daß ich die Verantwortung für die Vollziehung des Forstgesetzes seit 21. Jänner 1987 trage.

Außerdem wird in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage vermerkt, daß der Vollzug des Forstgesetzes durch Erlässe allein zu bewältigen wäre.

Dazu muß festgestellt werden, daß es sich bei Erlässen um generelle Weisungen eines vorgesetzten Organes (einer Oberbehörde) an untergeordnete Organe (eine Unterbehörde) handelt. Dabei können etwa die Unterbehörden bei Rechtsunklarheiten von der Oberbehörde angewiesen werden, wie eine Bestimmung eines Gesetzes zu vollziehen sei. Es ist aber nicht möglich, alle Schwierigkeiten objektiver Natur, die es bei der Vollziehung eines Gesetzes gibt, durch Erlässe aus der Welt zu schaffen. Dies ergibt sich schon aus der dargelegten Rechtsnatur eines Erlasses.

Zu den Fragen 1 - 4:

Es sind fünf Verordnungen aufgrund der Forstgesetz-Novelle zu erlassen.

- 2 -

Die forstliche Saatgutverordnung sowie die Saatgutverordnung für Krisenzeiten befinden sich in der Begutachtung. Die Novellierung der Forstschutzverordnung steht nicht im Zusammenhang mit der Forstgesetz-Novelle, sondern mit der beabsichtigten Novellierung des Holzkontrollgesetzes.

Die inhaltlich wichtigste Verordnung stellt sicherlich die Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen dar. Hier sind intensive Vorarbeiten notwendig, wobei derzeit noch unbedingt erforderliche wissenschaftliche Erkenntnisse fehlen, was den Synergismus sowie Schwermetalleinträge in Waldökosysteme betrifft.

Sobald diese Erkenntnisse vorliegen, ist eine Weiterentwicklung der Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen möglich. Die Erlassung einer Verordnung aus optischen Gründen lehne ich ab.

Zu Frage 5:

Bereits vor Inkrafttreten der Novelle wurden von der zuständigen Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zwei gesamtösterreichische Besprechungen der mit der Vollziehung des Forstrechtes befaßten Juristen der Ämter der Landesregierungen veranstaltet. Bei diesen Besprechungen wurden alle neuen Bestimmungen der Novelle ausführlich erörtert. Über die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurde ein Protokoll verfaßt, das Auslegungen zu umstrittenen Punkten der Novelle bietet. Dieses Protokoll wurde an alle Ämter der Landesregierungen übermittelt.

Weiters wurde bei einer gesamtösterreichischen Besprechung der forstlichen Amtssachverständigen von seiten der zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausführlich über die Forstgesetz-Novelle referiert. Ähnliche Veranstaltungen gab es auch für die Forstdirektoren der Landwirtschaftskammern sowie für die Regierungsforstdirektoren. Darüber hinaus wirken die Juristen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - soweit dies im Rahmen des Dienstes

- 3 -

möglich ist - auch an Schulungen von Juristen der Forstbehörden Erster Instanz mit.

Was den Förderungsabschnitt (Abschnitt X des Forstgesetzes) betrifft, hat man durch die Erlassung von Förderungsrichtlinien dafür gesorgt, daß in diesem Bereich keine Schwierigkeiten auftreten.

Zu § 1 Abs.5 Forstgesetz (Kurzumtriebswälder) wurden ebenfalls Richtlinien ausgearbeitet.

Zu Frage 6:

Die Errichtung von Forststraßen ist im Abschnitt V, Bringung, Forstgesetz 1975, definiert und an diverse Auflagen gebunden. Diese Bestimmungen wurden in der Forstgesetz-Novelle ergänzt.

In Anpassung dazu wurden weitere neue Förderungsrichtlinien (Richtlinien für die Förderung forstlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln, Zl.51.820/01-UA3/88) erlassen, die spezielle Vorschriften (z.B. Steigung, Minimalradius, Böschungsbegrünung, etc.) enthalten.

Zur Handhabung des Forstgesetzes und der Naturschutzgesetze, deren Verordnungen und der erlassenen Richtlinien findet - wie bei anderen Förderungssparten auch - mindestens eine jährliche Besprechung mit den Förderungsstellen statt.

Ein zusätzlicher Erlaß in dieser Angelegenheit ist derzeit entbehrlich.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der erforderlichen Verhandlungen (Seilbahnerichtung, Rodung) werden entsprechende Auflagen seitens der Forstbehörde (unter Anhörung der Dienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung) vorgebracht und sind Bestandteil der zu erlassenden Bescheide. Ein zusätzlicher Erlaß in Bezug auf einen pfleglichen Bau von Schipisten ist nach bisherigen Erfahrungen entbehrlich.

Zu Frage 8:

Es gibt einen geltenden Erlaß bezüglich der durch jagdbare Tiere verursachten

Waldschäden. Aufgrund der Forstgesetz-Novelle 1987 muß dieser Erlaß überarbeitet werden. Dazu muß bemerkt werden, daß die in der Anfrage zitierte Verfassungsbestimmung ebenso wie die im § 16 Abs.6 Forstgesetz normierte Berichtspflicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an den Nationalrat seit dem 1. Jänner 1988 in Kraft ist bzw. besteht. Der Bericht ist einmal im Jahr zu erstatten. Die diesbezüglichen Berichte der Länder an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sind somit erstmals Anfang 1989 zu erwarten.

Zu Frage 9:

In der Praxis bewährt haben sich Kleinstflächenzäunungen (1 Rolle Drahtgeflecht = 50 m, d.s. ca. 12 x 12 m) und das Traktverfahren, welches in Tirol üblich ist (Aufnahme des Ist und Soll-Zustandes der Bodenvegetation im Stichprobenverfahren), do. "Forstliches Gutachten über die landeskulturelle Verträglichkeit von Schalenwildbeständen", Zl. III f. 1 - 90/668 vom 1.6.1987.

Zu Frage 10:

Auch die Bestimmung über die Parteistellung des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Landesregierung in den landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren zum Schutz des Waldes gegen waldgefährdende Wildschäden ist erst seit 1. Jänner 1988 in Kraft. Diesbezügliche Berichte der Länder liegen demnach noch nicht vor.

Zu Frage 11:

Die Tatsache, daß für die Errichtung von Rotwildfütterungen Rodungsverfahren durchgeführt werden müssen, ergibt sich direkt und unmißverständlich aus dem Forstgesetz. Es ist demnach ein diesbezüglicher Erlaß nicht notwendig. Für die Anzahl derartiger Rodungsverfahren kann keine Aussage getroffen werden, da es keine derartigen statistischen Erhebungen gibt.

- 5 -

Zu den Fragen 12 und 13:

Bei der Vollziehung der Bestimmungen über die Waldweide ist nicht nur das Forstrecht berührt, sondern auch das Agrarrecht. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bemüht, durch Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Agrarbehörden die Probleme, die aufgrund der Waldweide entstehen, zu minimieren. Dabei wird eine möglichst weitgehende Trennung von Wald und Weide angestrebt bzw. versucht, den im Wald Weideberechtigten ihre Rechte durch Geld abzulösen, sofern dies finanziell vertretbar erscheint. Jede Lösung bedarf aber der Zustimmung des jeweils in den Einforstungswäldern Weideberechtigten.

Zu Frage 14:

Die in der Forstgesetz-Novelle beschlossenen Änderungen betreffend den Unterabschnitt IV. C sind grundsätzlich positiv zu bewerten.

Das Instrumentarium ist nicht in dem Ausmaß, als es nach Vorschlägen verschiedener Experten in den jahrelangen Beratungen zur Forstgesetznovelle sein könnte. Mit der Beschlußfassung der Forstgesetznovelle 1988 ist die inhaltliche Entscheidung vom Nationalrat getroffen worden.

Darüber hinaus möchte ich auf den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, 285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP, hinweisen, wo zum Unterabschnitt IV. C insbesondere auf die unterschiedlichen Instrumente hingewiesen wird, die für die Bemühungen zur Gesundung des Waldes von der gesamten Bundesregierung zu ergreifen sind:

- internationale Vereinbarungen,
- Neufassungen des Dampfkesselmissionsgesetzes, der Gewerbeordnung, des Bergrechtes,
- Maßnahmen im Verkehrsbereich und
- umfassende Zuständigkeit des Bundes zur Luftreinhaltung.

Zu Frage 15:

Bis zum 1.1.1988 wurden 99 Verfahren nach § 52 Forstgesetz durchgeführt, seit dem 1.1.1988 6 Verfahren.

Zu Frage 16:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bisher in dieser Frage eine enge Zusammenarbeit mit der IUFRO, der Akademie der Wissenschaften sowie der Universität für Bodenkultur gepflogen.

Durch die Forstgesetz-Novelle 1987 wurde nunmehr zwar die Möglichkeit geschaffen, synergistische Wirkungen von Luftschadstoffen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten zu berücksichtigen. Wesentliche Fragen über die Auswirkung des Synergismus sind aber zum gegebenen Zeitpunkt, auch von den obgenannten Institutionen, wissenschaftlich noch nicht beantwortet. Sobald die dafür unbedingt notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit den beteiligten Ressorts in Verhandlungen treten.

Zu den Fragen 17 und 18:

Ich bin bemüht, im Rahmen der Zuständigkeiten meines Ressorts schon in einem frühen Planungsstadium dafür zu sorgen, daß unvertretbare Projekte nicht realisiert werden bzw. daß die Projekte, die letztlich zu einer Realisierung heranreifen, in einer Form vorgelegt werden, die eine Zustimmung der Behörde möglich macht.

Aus den eben genannten Gründen war es mir daher möglich, seit meinem Amtsantritt das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Bezug auf § 185 Abs.6 Forstgesetz für den Bau von Aufstiegshilfen in keinem Fall zu verweigern.

Inwieweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau von Aufstiegshilfen einzuführen ist, wäre vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu beantworten.

- 7 -

Zu Frage 19:

Seit dem Inkrafttreten der Forstgesetz-Novelle 1987 wurde in einem Fall bezüglich einer geplanten Schiabfahrt (Rodungsausmaß 19 Hektar) eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung erhoben. Gegen die Erteilung von Rodungsbewilligungen für die Errichtung von Jagdeinrichtungen wurde in letzter Zeit keine Beschwerde erhoben.

Zu Frage 20:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden von insgesamt 87 Teilplänen 75 Teilpläne zur Überprüfung vorgelegt.

Von den 75 vorgelegten Teilplänen wurden 52 Stück von meinen Amtsvorgängern bzw. von mir genehmigt und 21 weitere vom Ressort vorüberprüft; diese Teilpläne befinden sich zur Zeit bei den Landesforstdiensten zur Überarbeitung.

Zu Frage 21:

Bis zur spürbaren Reduktion der Luftschadstoffe durch das Wirksamwerden des kürzlich beschlossenen Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen bzw. der Gewerbeordnungsnovelle habe ich als Schwerpunkt meiner Forstpolitik die Sanierung bzw. Verjüngung der Schutz- und Bannwälder mit allen erforderlichen Begleitmaßnahmen festgelegt.

Zu Frage 22:

Unter dem Begriff "Sozialfunktion" kann man die Erholungswirkung, die Wohlfahrtswirkung und die Schutzwirkung verstehen. Eine Abgeltung dieser sicherlich überaus wichtigen Funktionen durch Entschädigungen ist auch deswegen sehr schwierig, weil die Sozialfunktionen bisher nicht eindeutig quantifiziert werden konnten. Liegen jedoch Projekte für die Erhaltung oder Verbesserung der Wirkungen des Waldes auch hinsichtlich der Sozialfunktionen vor, so werden diese Projekte, wie dies im Forstgesetz vorgesehen ist, gefördert.

Zu Frage 23:

Nein.

Zu Frage 24:

Ja.

Ein Zeitpunkt zur vollständigen Sanierung des Schutzwaldes kann weder budgetmäßig noch arbeitsmäßig noch von der Pflanzenproduktion her genannt werden.

Zu Frage 25:

Bereits im Arbeitsübereinkommen wurde dem Kampf gegen das Waldsterben oberste Priorität eingeräumt. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die zur Verringerung der Schadstoffe in der Luft führen.

Seit meinem Amtsantritt habe ich mich bemüht, diesbezüglich eine Reihe von Aktivitäten zu setzen, wie z.B.

- die möglichst rasche Beschlußfassung eines wesentlich verbesserten Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen bzw. einer diesbezüglichen Gewerbeordnungsnovelle;
- Vorarbeiten zur Novellierung der Forstschutzverordnung;
- Vorarbeiten zur Ausarbeitung der Dritten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen;
- Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Erhaltung der genetischen Vielfalt des Waldes;
- Vorarbeiten zur Umstellung der Waldzustandsinventur auf Luftbilderhebung.
- Änderung der Wirtschaftsweise der Österreichischen Bundesforste hin zu einer naturnahen pfleglichen Waldbewirtschaftung
- Erarbeitung eines Schutzwaldkonzeptes der Österreichischen Bundesforste.

Der Bundesminister:

